

08.08.96

## **Berichtigung**

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege  
(strafrechtlicher Bereich)

Die BR-Drucksache 633/95 (Beschluß) vom 1. März 1996 wird berichtigt.

Artikel 4 Nr. 4 muß richtig lauten:

4. § 73 wird wie folgt gefaßt:

"§ 73 Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich auch in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen."